

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

16 O 438/11



Verkündet am 02.06.2015

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**Landgericht Düsseldorf****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß,
Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Klägerin und Widerbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Buchholz & Kollegen,
Jägerhofstraße 19-20, 40479 Düsseldorf

g e g e n

Herrn J.

Beklagter und Widerkläger,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
nach Lage der Akten am 12.05.2015
durch die Richterin am Landgericht Dr. Hoffmann als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

- 2 -

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.893,97 € netto nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 2.521,61 € seit dem 22.10.2010, aus weiteren 2.284,80 € seit dem 10.01.2011 und aus weiteren 1.087,56 € seit dem 20.09.2011 zu zahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 10% und der Beklagte zu 90%.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte seinerseits vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin befasst sich gewerblich mit der Erstellung von Internetseiten und nimmt in diesem Zusammenhang den Beklagten auf Vergütung in Anspruch.

Die Parteien schlossen am 04.12.2009 einen Internet-System-Vertrag. Hiernach war die Klägerin verpflichtet, die Verfügbarkeit der im Vertrag genannten Wunschdomain zu prüfen und gegebenenfalls eine Registrierung durchzuführen, nach Beratung eine Webdokumentation durch einen Webdesigner zusammenzustellen, um anschließend eine individuelle Internetpräsenz zu gestalten und zu programmieren. Die zu erstellende Website und Mailboxen sollte die Klägerin ferner ‚hosten‘ und zudem für die weitere Beratung und Betreuung zur Verfügung stehen. Die Laufzeit des Vertrages betrug 48 Monate bei einmaligen Anschlusskosten in Höhe von 199,00 € netto / 236,81 € brutto, sowie einem jährlich im Voraus zu entrichtenden monatlichen Entgelt von 160,00 € netto / 190,40 € brutto. Bei Abschluss des Vertrages wurde die Klägerin durch ihren Mitarbeiter, Herrn _____, vertreten.

Unter dem 09.12.2009 richtete der Beklagte ein Schreiben an die Klägerin, in

- 3 -

welchem es unter anderem heißt:

„[...] hiermit trete ich von dem am 04.12.2009 [...] abgeschlossenen Vertrag zurück.

Da [ich] nach reichlicher Überlegung und Prüfung der momentanen finanziellen Situation zu der Überzeugung gekommen bin, dass ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht die finanziellen Mittel habe, um die Anschlusskosten und die monatlichen Kosten zu bezahlen.“

Hieran schloss sich ein Schriftwechsel über die Berechtigung des Beklagten, sich vom Vertrag loszusagen, an, wobei beide Parteien seinerzeit bereits von ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten wurden.

Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin den Beklagten zunächst auf Zahlung der einmaligen Anschlussgebühr und Zahlung des Entgelts für den Zeitraum 04.12.2009 bis 03.12.2010 mit einem Betrag von 2.521,61 € (12 x 190,40 € zuzüglich 236,81 €) in Anspruch genommen. Mit Schriftsatz vom 03.01.2011 hat sie ihre Klage sodann um die Entgelte für den Zeitraum 04.12.2010 bis 03.12.2011 mit einem Betrag von 2.284,80 € (12 x 190,40 €) erhöht. Im weiteren Verlauf hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 05.09.2011 ihre Klage in der Weise umgestellt, dass sie nunmehr die vertraglich geschuldete Nettovergütung abzüglich ersparter Aufwendungen unter Heranziehung von § 649 S. 2 BGB begehrt. Unter dem 15.11.2012 hat sie ihre insoweit zunächst mit 7.462,25 € bezifferte Klage bis auf einen Betrag von 5.893,97 € zurückgenommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, das Schreiben des Beklagten vom 09.12.2009 sei als freie Kündigung i. S. d. § 649 S. 1 BGB anzusehen mit der Folge, dass ihr ein Vergütungsanspruch gem. § 649 S. 2 BGB zustehe. Von der Gesamtvergütung mit einem Volumen von 7.879,00 € netto (48 x 160,00 € zuzüglich einmaliger 199,00 €) seien lediglich ersparte Aufwendungen in Höhe von 1.985,03 € abzusetzen. Weitere Kosten habe sie nicht erspart. Dies gelte insbesondere für die erheblich ins Gewicht fallenden Personalkosten, da sie beinahe ausschließlich mit fest angestellten Mitarbeitern ihre vertraglich geschuldeten Leistungen erbringe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Klägerin vom 07.07.2011 (Bl. 157 ff. GA) und 15.11.2012 (Bl. 236 ff. GA) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

- 4 -

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

sowie widerklagend,

die Klägerin zu verurteilen, an ihn außergerichtliches Rechtsanwalts Honorar in Höhe von 248,71 € sowie 5 Prozentpunkte daraus seit dem 11.08.2010 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, ihm sei durch den Mitarbeiter der Klägerin, Herrn [redacted] am 04.12.2009 ausdrücklich ein 14 tages Widerrufsrecht eingeräumt worden. Nur unter dieser Prämisse habe er den Internet-System-Vertrag unterzeichnet. Irgendwelche Vergütungsansprüche stünden der Klägerin daher – so die Ansicht des Beklagten – nicht zu.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [redacted] und [redacted] gemäß Beweisbeschluss vom 06.11.2012 (Bl. 229f. GA). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die schriftlichen Äußerungen der Zeugin [redacted] vom 17.02.2015 (Bl. 289f. GA) und 25.02.2015 (Bl. 294 GA) Bezug genommen, sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 12.05.2015 (Bl. 299ff. GA).

Zum weitergehenden Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet; die Widerklage hingegen unbegründet.

1.

- 5 -

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Vergütungsanspruch in Höhe von 5.893,97 € zu, nachdem der Beklagte den Vertrag am 09.12.2009 gekündigt hat.

Die Parteien haben am 04.12.2009 einen wirksamen Internet-System-Vertrag geschossen, welcher als Werkvertrag einzuordnen ist (BGH Urteil vom 04.03.2010, III ZR 79/09). Die Leistungen der Klägerin sollten überwiegend dazu dienen, die Abrufbarkeit einer von ihr für den Auftraggeber – hier den Beklagten – zu erstellenden und betreuenden Website im Internet zu gewährleisten und damit einen bestimmten Erfolg herbeizuführen.

Der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag ist durch Kündigung des Beklagten vom 09.12.2009 beendet worden.

Gem. § 649 S. 1 BGB hat der Besteller einer Werkleistung ab Vertragsschluss ein jederzeitiges Kündigungsrecht, welches er ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen bis zur Vollendung des Werkes ausüben kann. Die Kündigung ist dabei eine einseitige, rechtsgestaltende Erklärung, mit welcher der Besteller gegenüber dem Werkunternehmer zum Ausdruck bringt, an der Durchführung des Vertrages nicht weiter festhalten zu wollen. Der ausdrücklichen Bezeichnung als Kündigung bedarf es nicht (vgl. zum Ganzen: Palandt – Sprau, BGB, 73. Aufl. 2014, § 649 Rn. 3 m. w. N.). Der Beklagte hat in seinem Schreiben vom 09.12.2009 mitgeteilt, vom abgeschlossenen Internet-System-Vertrag zurückzutreten, was – sowohl nach dem Wortlaut nach als auch nach dem weiteren Gesamtkontext – nur als Wunsch, sich von dem Vertrag zu lösen und mithin als Kündigung im vorgenannten Sinne verstanden werden kann.

Sofern der Beklagte vortragen lässt, ihm sei von der Klägerin, vertreten durch Herrn [Name], ein Widerrufsrecht eingeräumt worden, hat dies – zumindest nachdem die Einordnung von Internet-System-Verträgen als Werkverträge mit jederzeitiger Kündigungsmöglichkeit seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.03.2010, III ZR 79/09 und vom 27.01.2011, VII ZR 133/10 abschließend geklärt ist – für die Möglichkeit, sich von dem Vertrag loszusagen, keine weitergehende Relevanz. Erheblich ist die Behauptung des Beklagten insoweit allein die Rechtsfolgen betreffend, nämlich die Frage, ob die Klägerin auf die Geltendmachung eines Vergütungsanspruchs gem. § 649 S. 2 BGB, wie er nunmehr mit der Klage begehrt wird, verzichtet hat. Hätte die Klägerin dem Beklagten – was bestritten ist – ein 14 tagesiges Widerrufsrecht eingeräumt, hätte dies bei verständiger Würdigung aus der

- 6 -

Sicht eines redlichen Erklärungsempfängers in der Position des Beklagten gem. §§ 133, 157 BGB dahingehend aufgefasst werden dürfen und müssen, dass bei einer Lossagung vom Vertrag innerhalb der genannten Frist die Klägerin keine weitergehenden Ansprüche erhebt.

Dafür, dass eine solche Absprache zwischen den Parteien getroffen worden ist, ist der Beklagte darlegungs- und beweisbelastet. Denn grundsätzlich streitet eine Vermutung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der über ein Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde, hier des Internet-System-Vertrages, welcher eine Möglichkeit, sich folgenlos vorzeitig vom Vertrag zu lösen, nicht vorsieht. Eine Partei, die sich auf außerhalb der Urkunde liegende Umstände, etwa eine nicht schriftlich festgehaltene Nebenabrede beruft, trifft die Beweislast für deren Vorliegen (vgl. BGH Beschluss vom 11.11.2014, VIII ZR 302/13; Urteil vom 05.07.2002, V ZR 143/01).

Der Beweis, dass ihm seinerzeit ein 14 tägiges Widerrufsrecht eingeräumt wurde, ist dem Beklagten indessen nicht gelungen.

Zwar hat die Zeugin [redacted], seine damalige Ehefrau, den Vortrag des Beklagten bestätigt. Doch steht dem die Aussage des Zeugen [redacted] entgegen, ohne dass den Bekundungen der Zeugin [redacted] der Vorzug zu geben wäre.

Während die Zeugin [redacted] geschildert hat, sie sei ca. 10 Minuten später zu dem Gespräch am 04.12.2009 hinzugekommen, hat der Zeuge [redacted] bereits bekundet, er sei bei den Vertragsverhandlungen mit dem Beklagten allein gewesen. Dessen Ehefrau sei zu keinem Zeitpunkt zugegen gewesen.

Die Zeugin [redacted] hat sodann weiter bekundet, es sei durch Herrn [redacted] die gute Arbeit der Klägerin hervorgehoben worden und unter anderem gesagt worden, dass der Preis nur bei sofortiger Unterschrift gelte. Gerade deshalb sei es ihrem damaligen Ehemann und ihr besonders wichtig gewesen, ein Widerrufsrecht zu haben, welches ausdrücklich mit einer Frist von 14 Tagen zugesagt worden sei. Demgegenüber hat der Zeuge [redacted] ausgesagt, er sei sich absolut sicher, keine Nebenabreden getroffen zu haben. Insbesondere habe er zu keinem Zeitpunkt irgendeinem seiner Kunden ein Widerrufsrecht gewährt.

Die Bekundungen beider Zeugen sind nicht nur in sich widerspruchsfrei, sie decken sich sogar teilweise, wenn auch nicht in der hier entscheidenden Frage der

- 7 -

Einräumung eines Widerrufsrechts. So berichten beispielsweise beide davon, dass Vertragsdetails erläutert worden seien. Beide Aussagen vermitteln einen nachvollziehbaren Eindruck von den damaligen Gegebenheiten und Geschehnissen aus der Sicht des jeweiligen Zeugen. Belastungstendenzen sind nicht erkennbar, insbesondere auch nicht bei dem Zeuge [REDACTED]. Vielmehr hat dieser eingeräumt, sich an nähere Details nicht erinnern zu können, was nach Ablauf von rund 5 ½ Jahren und der Vermittlung höchst wahrscheinlich zahlreicher weiterer Verträge der vorliegenden Art an andere Kunden nachvollziehbar ist. Allerdings hatte sich der Zeuge [REDACTED], was für sein ernsthaftes Bemühen um bestmögliche Auffrischung der Erinnerung und Aufklärung spricht, eine Kopie des streitbefangenen Vertrages vom 04.12.2009 beschafft. Auch ohne weiter gehende konkrete Erinnerung an den Vertragsabschluss mit dem Beklagten, erscheint es dem Gericht plausibel, wenn der Zeuge die Gewährung eines Widerrufsrechts klar und eindeutig ausgeschlossen hat. Denn der Zeuge [REDACTED] hat dies maßgeblich damit begründet, dass er hierzu nicht befugt gewesen, vielmehr in den Schulungen der Klägerin immer „klipp und klar“ gesagt worden sei, dass Widerrufsrechte oder dergleichen nicht eingeräumt werden dürften. Vor diesem Hintergrund hätte es dem Zeugen in Erinnerung bleiben müssen, wäre er in einem oder mehreren Fällen von dieser Weisung der Klägerin tatsächlich abgewichen. Dies war aber nach den Bekundungen des Zeugen nicht der Fall. Er habe in keinem einzigen Fall einem Kunden ein Widerrufsrecht gewährt.

Das Aussageverhalten des Zeugen [REDACTED] ist konstant gewesen; Verarmungstendenzen sind – auch bei kritischen Nachfragen – nicht erkennbar geworden. Der Zeuge begegnete dem Gericht und dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegenüber offen, zugleich ruhig und sachlich.

Weder die Aussagen selbst noch das Aussageverhalten geben dem Gericht damit Anlass, allein die Bekundungen der Zeugin [REDACTED] für glaubhaft zu erachten. Hieran vermag auch der Status der Zeugen nichts zu ändern. Bei beiden Zeugen ist die enge Bindung zu einer der Parteien im Nachhinein entfallen oder – bei der Zeugin [REDACTED] – zumindest gelöst: Der Zeuge [REDACTED] ist nicht mehr bei der Klägerin beschäftigt, so dass ein unmittelbares Interesse an einer diese begünstigenden Aussage fehlen dürfte. Die Zeugin [REDACTED] ist zwischenzeitlich von dem Beklagten geschieden, ohne dass dem Gericht bekannt ist, ob und gegebenenfalls in welcher Form finanzielle Verflechtungen fortbestehen.

Ist auf diese Weise dem Beklagten der Beweis einer abweichenden Vereinbarung

- 8 -

nicht gelungen, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 649 S. 2 BGB. Hiernach ist der Unternehmer bei einer Kündigung durch den Besteller berechtigt, gleichwohl die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Welche konkreten Anforderungen an die Abrechnung des gekündigten Werkvertrages zu stellen sind, hängt vom Vertrag sowie den seinem Abschluss und seiner Abwicklung zugrunde liegenden Umständen ab. Sie ergeben sich daraus, welche Angaben der Besteller zur Wahrung seines Interesses an sachgerechter Verteidigung benötigt. Der Unternehmer muss über die kalkulatorischen Grundlagen der Abrechnung so viel vortragen, dass dem für höhere ersparte Aufwendungen darlegungs- und beweisbelasteten Besteller eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird (BGH Urteil vom 08.01.2015, VII ZR 6/14; Urteil vom 24. März 2011, VII ZR 146/10). Diesen Anforderungen werden die Darlegungen der Klägerin gerecht.

Sie ist bei ihrer Berechnung zunächst von dem Nettoentgelt ausgegangen, welches sie bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung erhalten hätte. Das sind nach zutreffender Berechnung 48 Monatsraten à 160,00 € netto zuzüglich einmaliger 199,00 € netto, insgesamt also 7.879,00 €. Dass die Klägerin auf diese Weise nicht zwischen erbrachten und nicht erbrachten Leistungen differenziert, ist unschädlich, nachdem bis zur Kündigung am 09.12.2009 – also nur 5 Tage nach Vertragsabschluss – entweder keine oder jedenfalls nur geringfügige Leistungen erbracht wurden (vgl. hierzu BGH Urteil vom 25.11.2004, VII ZR 394/02).

Die Klägerin hat sodann dargelegt, welche Leistungen bei Vertragsdurchführung im Einzelnen von ihr hätten erbracht werden müssen und inwiefern hierfür Kosten angefallen wären, welche sie nunmehr tatsächlich erspart. Letztere summieren sich nach dem dezidierten Vortrag der Klägerin auf 1.985,03 € und setzen sich, wie folgt, zusammen: 369,60 € für ersparte Fahrkosten, 6,55 € für unterbliebene Portokosten, 30,00 € für nicht eingesetztes Papier, Toner, pp., 10,60 € ersparte Kosten für die Registrierung und Portierung der Domain, 139,68 € für ersparte Entgelte gegenüber ihrer Tochterfirma Euroweb OOD in Bulgarien im Zusammenhang mit dem ‚Hosten‘ der Website, 1.350,00 € ersparte Aufwendungen für die Produktion eines Unternehmensvideos durch eine Subunternehmer. Ferner lässt sich die Klägerin

- 9 -

78,60 € an anteiligen Kosten für den Einsatz freier Mitarbeiter gegenrechnen, obgleich der Einsatz von Freelancern bei der Abwicklung des streitgegenständlichen Internet-System-Vertrages gar nicht vorgesehen gewesen sei. Alle weiteren kalkulierten Beträge entfallen nach dem Vorbringen der Klägerin auf Personalkosten für fest angestellte Mitarbeiter, auf allgemeine Geschäftsunkosten, auf Wagnis und schließlich den Gewinn. Dabei hat die Klägerin alle vorgenannten Ansätze näher erläutert, insbesondere in den Schriftsätzen vom 07.07.2011 (Bl. 157 ff. GA) und 15.11.2012 (Bl. 236 ff. GA).

Der Beklagte ist dem weder dezidiert entgegen getreten, noch hat er weitergehende Informationen erfragt. Allein ein pauschales Bestreiten der Ansätze genügt insoweit nicht. Der Unternehmer hat seinen Vortrag erst dann nach allgemeinen Grundsätzen näher zu substantiieren, wenn er aufgrund der Stellungnahme der Gegenseite relevant unklar oder aus sonstigem Grund ergänzungsbedürftig wird (vgl. BGH Urteil vom 08.01.2015, VII ZR 6/14; Urteil vom 14.01.1999, VII ZR 277/97).

Dass die Klägerin durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft, insbesondere durch Füllaufträge bei Einsatz ihres fest angestellten Personals kompensierende Einkünfte erzielt hat oder hätte erzielen können, wird nicht einmal von dem Beklagten behauptet. Insofern bedurfte es keiner näheren Ausführungen hierzu seitens der Klägerin im Rahmen einer ihr obliegenden sekundären Darlegungslast. Denn auch hier gilt der Grundsatz, dass sich der Umfang der sekundären Darlegungslast einerseits nach der Intensität des Sachvortrags der beweisbelasteten Partei richtet und andererseits seine Grenzen in der Zumutbarkeit der den Prozessgegner treffenden Offenbarungspflicht findet (BGH Urteil vom 08.01.2015, VII ZR 6/14 m. w. N.).

Der ausgerichtete Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 2, 291 BGB.

2.

Die Widerklage ist unbegründet.

Der Beklagte hat keinen Anspruch gegen die Klägerin auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Insbesondere stützen §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB das Begehren des Beklagten nicht. Denn hiernach ist zweierlei erforderlich: Zum einen müsste die Klägerin ihre Pflicht zur Rücksichtnahme objektiv verletzt haben; zum

- 10 -

anderen müsste sie diese Pflichtwidrigkeit zu vertreten haben. Bereits an Ersterem dürfte es fehlen.

Die Klägerin hat den Beklagten vorgerichtlich auf Zahlung der einmaligen 199,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer in Anspruch genommen, sowie auf Vorauszahlung des in monatlichen Raten bemessenen Entgelts für das 1. Vertragsjahr im Voraus. Zwar hat der insoweit auf uneingeschränkte Vertragserfüllung gerichtete Anspruch nach der freien Kündigung des Beklagten vom 09.12.2009 nicht mehr bestanden, doch ist an seine Stelle der Anspruch der Klägerin gem. § 649 S. 2 BGB in übersteigender Höhe getreten. Mithin war das Zahlungsbegehren – wenn auch auf modifizierter Grundlage – nicht unbegründet.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte und eine objektive Pflichtverletzung der Klägerin zugunsten des Beklagten unterstellen wollte, fehlt es jedenfalls an einem schuldhaften Verhalten der Klägerin.

Fahrlässig handelt der Gläubiger nämlich nicht schon dann, wenn er nicht erkennt, dass seine Forderung in der Sache nicht berechtigt ist. Die Berechtigung seiner Forderung kann sicher nur in einem Rechtsstreit geklärt werden. Dessen Ergebnis vorzusehen kann von dem Gläubiger im Vorfeld oder außerhalb eines Rechtsstreits nicht verlangt werden. Das würde ihn in diesem Stadium der Auseinandersetzung überfordern und ihm die Durchsetzung seiner Rechte unzumutbar erschweren. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt i. S. d. § 276 Abs. 2 BGB entspricht der Gläubiger vielmehr schon dann, wenn er prüft, ob der eigene Rechtsstandpunkt plausibel ist (vgl. BGH Urteil vom 24.03.2011, VII ZR 164/10; Urteil vom 16.01.2009, V ZR 133/08, Urteil vom 23.01.2008, VIII ZR 246/06). Letzterem hat die Klägerin genügt.

Denn das Festhalten am vertraglich vereinbarten Vergütungsanspruch stellte bis zu den richtungsweisenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 04.03.2010, III ZR 79/09, mit welcher die Einordnung des Internet-System-Vertrages als Werkvertrag geklärt wurde, und vom 27.01.2011, VII ZR 133/10, mit welcher das Bestehen eines jederzeitigen, freien Kündigungsrechts des Bestellers in den vorliegenden Vertragskonstellationen bestätigt wurde, keinen unververtretbaren Rechtsstandpunkt dar.

- 11 -

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO unter Berücksichtigung der von der Klägerin veranlassten Mehrkosten. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 2 und Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert:	bis zum 06.01.2011		2.521,61 €
	ab 07.01.2011 bis 30.05.2011		4.806,41 €
	ab 31.05.2011 bis 08.09.2011	bis zu	6.000,00 €
	ab 09.09.2011 bis 16.11.2012	bis zu	8.000,00 €
	ab dem 17.11.2012	bis zu	7.000,00 €

€,

wobei ab dem 31.05.2011 neben der Klageforderung die Widerklageforderung mit streitwertbestimmend gewesen ist, § 45 Abs. 1 S. 1 GKG.

(Dr. Hoffmann)